



Sachgebiet	Sachbearbeiter	Kontakt		
Stabsstelle Recht	Frau Schmöger	09321/20-1030 susanne.schmoeger@stadt-kitzingen.de		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit	
Stadtrat	24.09.2026	öffentlich	Entscheidung	

Betreff

**Geschäftsordnung 2026 bis 2032;
hier: Befugnisübertragung für Personalangelegenheiten bis A 14/ EG 14 auf den
Oberbürgermeister gem. Art. 43 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für den
Freistaat Bayern (GO)**

Anlagen:

Anlage 1 - Drucksache 19/12044 des Bayerischen Landtages vom 20.05.2026

Vorschlag zum Beschluss:

1. Vom Sachvortrag wird Kenntnis genommen.
2. Dem Oberbürgermeister wird gem. Art. 43 Abs. 1 Satz 3 GO i.V.m. Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO die Befugnis übertragen, Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsstufe A 14 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder mit einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

Sachverhalt:

Der Oberbürgermeister ist gem. Art. 43 Abs. 2 GO kraft Gesetzes befugt, die Beamtinnen und Beamten der Stadt bis zur Besoldungsgruppe A 8 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder mit einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

In kreisfreien Städten konnte der Stadtrat diese Befugnisse gem. Art. 43 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 GO für Beamte und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 14 und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder mit einem entsprechenden Entgelt auf den Oberbürgermeister übertragen.

Mit einer Änderung der Gemeindeordnung hat der bayerische Landtag am 22.07.2026 beschlossen, diese für kreisfreie Städte bislang schon bestehende Möglichkeit auch auf Große Kreisstädte zu erweitern. Insofern wurde der bisherige Art. 43 Abs. 1 Satz 3 in seinem Geltungsbereich auf Große Kreisstädte erweitert, vgl. dazu Drucksache 19/12044 des Bayerischen Landtages vom 20.05.2026, beigelegt als **Anlage 1**.

Diese Gesetzesänderung trat zum 01.08.2026 in Kraft und soll dazu dienen, Entscheidungsprozesse in einer Großen Kreisstadt zu beschleunigen, die kommunale Organisationshoheit zu stärken und den Verwaltungsaufwand insbesondere für die Sitzungsvor- und Nachbereitung zu reduzieren. Der

Bayerische Gemeindetag hat diese Möglichkeit der Befugnisübertragung auf den Oberbürgermeister einer Großen Kreisstadt ausdrücklich begrüßt.

Der hier vorgeschlagene Beschluss zur Befugnisübertragung bedarf gem. Art. 43 Abs. 1 Satz 4 GO der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates, d. h. für Kitzingen einer Mehrheit von mindestens 16 Stimmen. Die bei sonstigen Beschlüssen ausreichende einfache Mehrheit genügt hier nicht. Falls der Beschluss nicht mit eben dieser Mehrheit wieder aufgehoben wird, gilt er bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates.

Sofern der Stadtrat mit der erforderlichen Mehrheit der Stimmen dieser Befugnisübertragung zustimmt, ist der bisher in der Geschäftsordnung vorgesehene Personalausschuss hinfällig mangels Aufgaben und nicht mehr in der Geschäftsordnung enthalten. Außerdem ist die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) anzupassen.

Wegen des Erfordernisses der Beschlussfassung mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates erfolgt diese Beschlussfassung vorgezogen zu den sonstigen noch erforderlichen Beratungen und Beschlussfassungen zur Geschäftsordnung, zumal sie gravierende Auswirkungen auf die Inhalte derselben hat.